

10. 1. Ist in der Policeklausel, daß das Schiff im Anschluß an das — sich auf eine bestimmte Reise beziehende — Risiko dieser Police auch für die folgende Reise gegen eine nach Billigkeit zu regulierende Prämie versichert bleiben soll, ein perfekter Versicherungsvertrag oder nur die Vereiterklärung des Versicherers zur Übernahme der weiteren Versicherung enthalten?

2. Bildet jene Klausel eine bloße Modalität des Versicherungsvertrages oder einen selbständigen Nebenvertrag, zu dessen Abschluß es eines besonderen Auftrages des Versicherten an den von ihm mit der Versicherung Beauftragten bedarf? Begründet auch eine ohne Auftrag des Versicherten von einem Dritten genommene Versicherung die Einrede der Doppelversicherung?

Allg. Seeversicherungs-Bedingungen von 1867 §§. 5. 11. 13. 72. 76. H.G.B. Artt. 786. 792. 794. 827. 831.

I. Civilsenat. Urt. v. 4. Mai 1881 i. S. W. (Rl.) w. N. D. Versicherungs-gesellschaft u. Gen. (Vekl.) Rep. I. 391/80.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger, als Korrespondentredner des Schiffes „Cadet“, hatte den Makler M. C. N. Sohn in Hamburg beauftragt, auf das Risiko dieses Schiffes für eine Reise von Maracaibo nach einem europäischen Hafen Versicherung zu nehmen. Laut Police vom 6. Januar 1879 ist demgemäß von M. diese Versicherung mit der Klausel „für Rechnung wen es angeht“ und mit dem Zusatz „Auftrag von Neuensfeld mündlich“ bei verschiedenen Gesellschaften im Gesamtbetrage des taxierten Wertes des Schiffes genommen. Das Schiff erhielt seine Bestimmung nach Liverpool. Nachdem es dort glücklich angekommen war und gelöscht hatte, sollte es von Liverpool nach Hamburg versiegeln, weshalb Kläger — angeblich weil er den Makler M. nicht angetroffen hatte — durch den Makler D. auch für diese Reise zum Belaufe des ganzen Tagwertes des Schiffes Versicherung nehmen ließ, worüber eine Police vom 25. März 1879 gezeichnet wurde, jedoch (abgesehen von einer Gesellschaft, welche auf beide Policen gezeichnet hatte) von anderen Gesellschaften als den Zeichnern der erstgedachten Police. Auf dieser Reise ging das Schiff gänzlich verloren. Als nun Kläger die Zeichner

der jüngeren Police in Anspruch nahm, erhoben sie die Einrede der Doppelversicherung auf Grund einer Klausel der, nach Angabe des Klägers in M.'s Besitz gebliebenen und dem Kläger nie zu Gesicht gekommenen, älteren Police, laut welcher das Schiff auch für die folgende Reise (im Anschluß an den aufgehörenden Risiko dieser Police) gegen eine nach Billigkeit zu regulierende Prämie versichert bleiben sollte.

Aus den Gründen:

„Durch das angefochtene Erkenntnis des Oberlandesgerichts ist den beklagten Versicherungsgesellschaften der Beweis auferlegt:

daß M. G. M. Sohn, als er die in der Police vom 6. Januar 1879 beurkundete Versicherung schloß, von der Rhederei des Schiffes „Cadet“ — sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend — Auftrag gehabt habe, das Risiko des Schiffes auch für die in der Police angegebene folgende Reise zu versichern.

Die hiergegen von beiden Teilen erhobenen Beschwerden sind unbegründet.

I. Der Kläger beschwert sich . . . darüber, daß die Beklagten nicht schon jetzt nach dem Klagantrage verurteilt seien. . . .

Mit Unrecht kommt Kläger behufs Begründung dieser Beschwerde darauf zurück, daß die in die Police vom 6. Januar 1879 aufgenommene Klausel:

„Bei Abweichungen von obiger Bestimmung, sowie auch für die folgende Reise bleibt das Schiff im Anschluß an den aufgehörenden Risiko dieser Police versichert gegen nach Billigkeit zu regulierende Prämie“

nicht einen beide Teile festbindenden Versicherungsvertrag, sondern nur ein pactum de contrahendo enthalte, kraft dessen das Schiff für die folgende Reise nur versichert bleiben solle, sofern eine andere Versicherung nicht genommen sei. Denn dieser Punkt ist bereits durch duas conformes zu Ungunsten des Klägers entschieden, indem die zweite Instanz in Übereinstimmung mit der ersten angenommen hat, daß durch jene Klausel die Versicherer das Risiko der folgenden Reise bereits fest übernommen haben. Auch würde hierin eventuell den Vorinstanzen nur beigespflichtet werden können, da die Klausel sowohl nach ihrem Wortlaute als nach ihrem vernünftigen Zwecke unmöglich in dem ihr vom Kläger . . . beigelegten Sinne verstanden werden kann, nach welchem

die Versicherer sich nur zur Übernahme der Versicherung der folgenden Reise bereit erklärt haben würden. . . .

II. Die Beklagten gründen ihre, auf sofortige Klageabweisung, unter Streichung des den Beklagten noch auferlegten Beweises, gerichtete Beschwerde zunächst auf die Ausführung, daß bei dem Zugeständnisse des Klägers, daß M. mit der Versicherungsnahme für die Reise von Maracaibo nach Liverpool von ihm beauftragt gewesen sei, das Bestreiten eines speciellen Auftrages zu der hier fraglichen Klausel des demgemäß geschlossenen Versicherungsvertrages rechtlich keine Beachtung verdiene. Dies würde allerdings zutreffend sein, wenn es sich bei der generellen Erteilung des Auftrages zur Versicherungsnahme um eine bloße Modalität des den Gegenstand des Auftrages bildenden Rechtsgeschäftes, z. B. um die Höhe der Prämie, handelte, da in Ermangelung einer desfalligen Beschränkung des Auftrages die Vereinbarung in betreff solcher Modalitäten als dem Ermessen des Beauftragten überlassen anzunehmen sein würde. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um bloße Modalitäten des abzuschließenden Vertrages, sondern um die Abschließung eines selbständigen, von dem aufgetragenen Geschäfte völlig trennbaren Nebenvertrages. Denn assureuranrechtlich unterscheidet sich die Versicherung für eine Reise wesentlich von der Versicherung für mehrere auf einander folgende Reisen (vergl. §§. 72 und 76 der allgemeinen Bedingungen von 1867 und Artt. 827 und 831 H.G.B.) und in dem Auftrage der Versicherungsnahme für die Reise des Schiffes von Maracaibo kann daher der stillschweigende Auftrag zur Versicherungsnahme auch für die nächste fernere Reise an sich unmöglich gefunden werden. Auch ist aus der Police vom 6. Januar 1879 eine materielle Einheitlichkeit der Versicherung der damaligen und der folgenden Reise des Schiffes keineswegs ersichtlich, wie es z. B. der Fall sein würde, wenn vereinbart wäre, daß für beide Reisen eine Gesamtprämie nach Billigkeit festgestellt werden solle, sobald über die folgende Reise Bestimmung getroffen sei. Vielmehr ist für die damalige Reise sofort ganz selbständig die Prämie (auf  $1\frac{1}{2}\%$ ) fest stipuliert, für die folgende Reise dagegen die Regulierung der Prämie nach Billigkeit vorbehalten. Auch haben die Beklagten gar nicht etwa behauptet, daß die vereinbarte Höhe der erstgedachten Prämie mit dem in der Klausel getroffenen Abkommen in Zusammenhang stehe, d. h. daß ohne ein solches eine größere Prämie zu zahlen gewesen sein würde,

geschweige denn, daß beide Verträge unteilbar seien, weil die Beklagten ohne dieses Abkommen auf die Versicherung des Schiffes nur für dessen damalige Reise überhaupt nicht eingegangen sein würden (vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 4 S. 219 flg.). Ob die hier fragliche Klausel an sich für das Interesse des Versicherten günstig war, ist für die hier maßgebende Frage, ob die Vereinbarung derselben dem vom Kläger dem Versicherungsnehmer erteilten Auftrage entsprach, unerheblich. In der Natur der Sache liegt sie an sich entschieden nicht, und die erst in dieser Instanz erfolgte Berufung der Beklagten auf ihre Gewöhnlichkeit und Üblichkeit ist schon wegen prozessualer Verspätung dieses Vorbringens unbeachtlich.

Wenn die Beklagten ferner geltend machen, daß eine ohne Auftrag des Versicherten von einem Dritten genommene Versicherung nach §. 5 der allgemeinen Bedingungen deshalb nicht nichtig, sondern nur für den Versicherer nicht verbindlich sei, so ist auch dieser Gesichtspunkt ungeeignet, die Einrede der Doppelversicherung im vorliegenden Falle zu begründen. Denn die Bestimmung des mit dem Art. 792 H.G.B. gleichlautenden §. 11 der Bedingungen, daß die spätere nochmalige Versicherung eines Gegenstandes, insoweit derselbe bereits versichert ist, keine rechtliche Geltung hat, beruht lediglich auf dem Mangel eines versicherbaren Interesses beim Abschlusse des zweiten Versicherungsvertrages (vgl. Protokolle S. 3018). In einem solchen fehlt es aber keineswegs, wenn die erste Versicherung für den Versicherer unverbindlich ist, der Versicherte mithin gegen ihn keinen wirksamen Anspruch auf Ersatz des durch die übernommene Gefahr eingetretenen Schadens zu erheben vermag. So liegt aber hier die Sache, wenn M. bei dem mit der Klausel „für Rechnung wen es angeht“, in Wirklichkeit aber unstrittig für fremde Rechnung erfolgten Abschlusse des Versicherungsvertrages keinen Auftrag zur Versicherung des Schiffes auch für die folgende Reise vom Kläger hatte. Denn unstrittig hat M. nicht etwa den Beklagten die Anzeige gemacht, daß ihm ein solcher Auftrag nicht erteilt sei, sondern er hat sich vielmehr ausweise der Policeklausel „Auftrag von Neuenfelde mündlich“ als Beauftragter des Rheders resp. der Rhederei geriert.

Durch eine nachträgliche Genehmigung konnte mithin Kläger nach §. 5 der Bedingungen (Art. 786 H.G.B.) die Wirksamkeit des Vertrages für ihn resp. die Rhederei nicht herbeiführen, sondern der Vertrag würde für ihn nur dann Rechte gegen die Beklagten als Versicherer

begründen, wenn M. auftragsgemäß gehandelt hätte. Dies letztere in betreff der in der Police gedachten folgenden Reise zu beweisen, ist daher mit Recht den Beklagten auferlegt, da sie nur dann mit der Einrede der Doppelversicherung durchzubringen vermögen. Die Gültigkeit eines Versicherungsvertrages bei einer Versicherung für fremde Rechnung, welche wegen des Fehlens der dazu erforderlichen Voraussetzungen für den Versicherer unverbindlich ist, besteht lediglich darin, daß letzterer dem Versicherungsnehmer gegenüber Anspruch auf die Prämie behält (vgl. §. 5 der Bedingungen und Art. 786 H.G.B. am Ende). Dies genügt aber selbstverständlich nicht, um im Sinne des §. 11 der Bedingungen (H.G.B. Art. 792) den Gegenstand als bereits versichert für denjenigen anzunehmen, um dessen Interesse bei jener Versicherung für fremde Rechnung es sich handelte, da dieser — wie Kläger mit Recht geltend gemacht — bei einer solchen Auslegung verhindert werden könnte, sein Interesse überhaupt rechtswirksam durch Versicherung zu decken, während es doch keinem Zweifel unterliegen kann, daß weder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem unbefugten Eingriffe eines Dritten in eine fremde Rechtssphäre diese Wirkung beigelegt werden darf, noch auch durch das Handelsgesetzbuch und die Bedingungen ihm beigelegt werden sollen (vgl. Protokolle zum Handelsgesetzbuch S. 4237- flg.).

Auf die weitere Ausführung der Beklagten, daß eventuell die Voraussetzungen hier nicht vorliegen würden, unter welchen nach §. 13 der Bedingungen (H.G.B. Art. 794) im Falle einer Doppelversicherung nicht die zuerst, sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung hat, bedarf es keines Eingehens, da dem obigen zufolge die Einrede der Doppelversicherung nur dann als begründet erscheint, wenn die Beklagten den Beweis des vom Kläger dem M. zur Versicherung für die folgende Reise erteilten Auftrages erbringen, während der §. 13 lediglich von dem Falle handelt, in welchem die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen ist." . . .